

kriegs gemacht hatte, so daß z. B. Malcolm IV. von Schottland 1157 die nördlichen Grenzgrafschaften Northumberland, Cumberland und Westmoreland herausgeben und dafür das harmlosere Huntingdonshire eintauschen mußte, obwohl Heinrich als Thronprätendent der Übertragung an den Schotten zugestimmt hatte⁴⁾. Daß der Plantagenet seine Ansprüche durchsetzen konnte, lag zunächst an der allgemeinen Abneigung gegen neue Waffengänge; nachdem die Wirren der Anarchie genug Schaden angerichtet hatten, sehnte sich das Volk nach einem geordneten Regiment und nach der starken Hand des Herrschers. Die Gunst der Stunde erlaubte es dem König, seinen Vorgänger Stephan als Usurpator zu betrachten und dessen Verfügungen die Rechtskraft abzusprechen⁵⁾. Als Norm galt ihm die Zeit seines Großvaters, und so hatte er in seiner Krönungsscharter auch nur die *concessiones et donationes et libertates et liberas consuetudines, quas rex Henricus avus meus eis dedit* bestätigt⁶⁾. Es fiel ihm daher nicht schwer, alle Verpflichtungen beiseite zu schieben, die dem Königtum zwischen 1135 und 1154 erwachsen waren. Und schließlich mag gerade nach Beendigung des Bürgerkriegs die Erkenntnis Platz gegriffen haben, daß die Erhaltung des Kronguts im allgemeinen Interesse lag. Doch ging man nicht so weit, nun die absolute Unveräußerlichkeit der königlichen Domäne zu statuieren; vielmehr tauchen Ländereien, die Heinrich soeben an sich gezogen hatte, kurz darauf wieder in fremden Händen auf⁷⁾. Und es ist höchst unsicher, ob der König bereits bei seiner Krönung ein Alienationsverbot in den Eid aufgenommen hat⁸⁾. Sollte er wirklich die gefährliche Bindung eingegangen sein, die so leicht gegen ihn selbst ausgespielt werden konnte? Sprechen nicht gerade die neuen Veräußerungen dagegen?

4) Wilhelm von Newburgh, *Historia rer. Anglicarum* II, 4, ed. R. Howlett, *Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II., and Richard I.* 1 (1884) 105 f.: ... *regem Angliae tanta regni sui parte non debere fraudari nec posse patienter mutilari*; Robert von Torigny, *Chron. ad. a. 1157*, ed. Howlett 4, 192 f.

5) Wilhelm von Newburgh, *Historia* II, 2, ed. Howlett 1, 103: *Sed quoniam chartae invasoris iuri legitimi principis praeiudicium facere minime debuerunt, eisdem instrumentis tuti esse minime potuerunt* [scil. *detentores regiorum dominicorum*].

6) W. Stubbs, *Select Charters and Other Illustrations of English Constitutional History* (1962) S. 158; J. Boussard, *Le gouvernement d'Henri II Plantagenêt* (1956) S. 402—405.

7) H. G. Richardson, *The Coronation in Medieval England. The Evolution of the Office and the Oath*, *Traditio* 16 (1960) 151—161.

8) So Richardson, *Traditio* 16, 111 ff., der sich dabei auf dreierlei stützt: 1. die Revindikationen von 1155, die sich jedoch anders erklären lassen, wie ja auch die normannischen Rückforderungen von 1154 keinen Krönungseid voraussetzen; 2. die Datierung der 3. Rezension der *Leges Edwardi* in die